



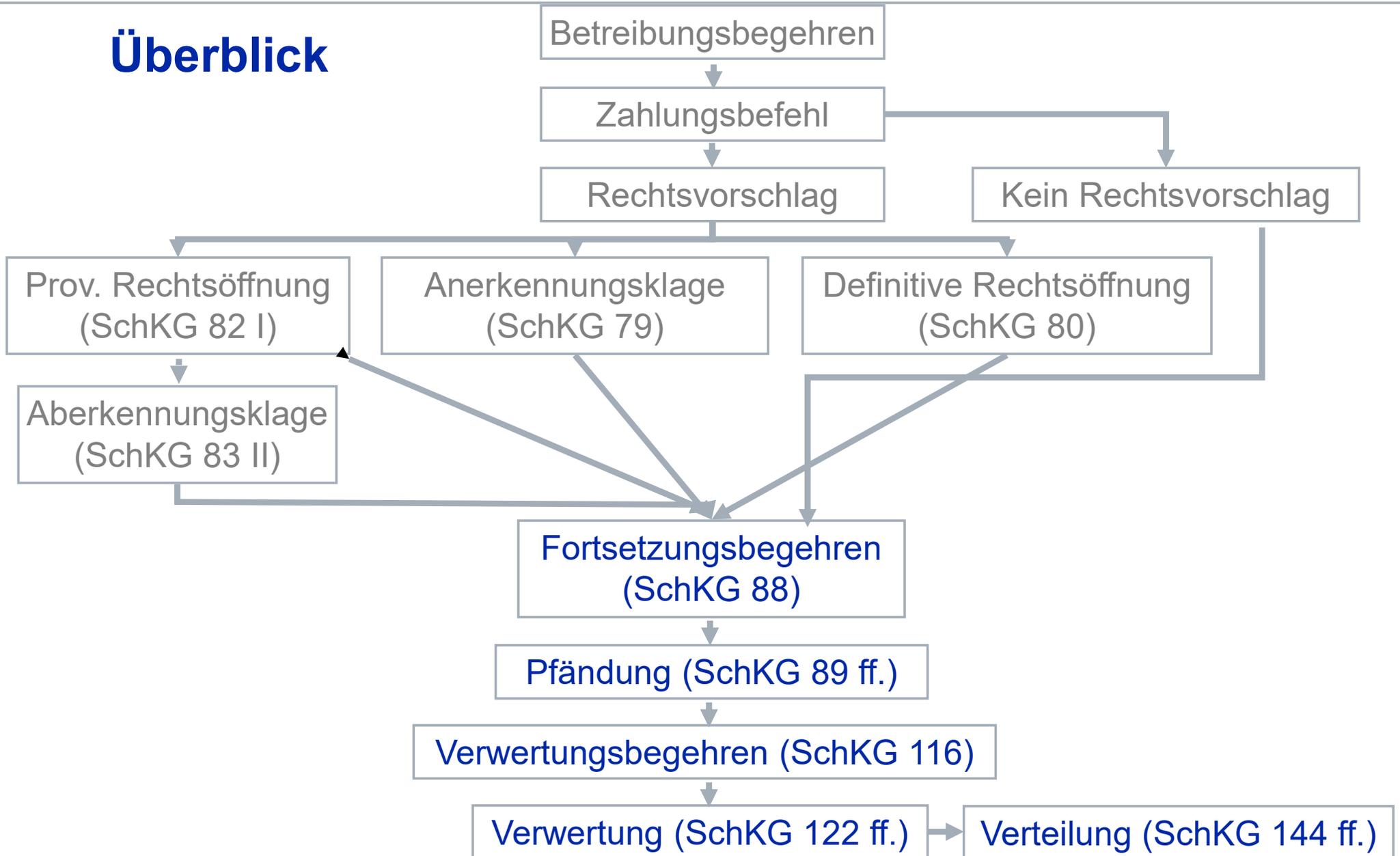
**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# Pfändung



# Überblick







## Fortsetzungsbegehren

- Voraussetzungen
  - rechtskräftiger Zahlungsbefehl, d.h.
    - kein Rechtsvorschlag erhoben oder
    - Rechtsvorschlag zurückgezogen/beseitigt
  - Einhaltung der Fristen nach SchKG 88 II
    - Ablauf der Zahlungsfrist (20 Tage seit Zustellung des Zahlungsbefehls)
    - Wahrung der Jahresfrist seit Zustellung des Zahlungsbefehls



## Pfändungsverfahren – Zuständigkeit

- Anordnung der Pfändung: Betreibungsamt am Betreibungsort
- Pfändungsvollzug: Betreibungsamt am Ort der gelegenen Sache (SchKG 4 II)
  - wenn Betreibungsort  $\neq$  Ort der gelegenen Sache: Vollzug der Pfändung im Rechtshilfeweg («Requisitionspfändung»)
  - Pfändung von Forderungen kann unabhängig von «Belegenheit» durch Betreibungsamt am Betreibungsort erfolgen
  - Besonderheiten bei Bucheffekten, Immaterialgüterrechten, registrierten Schiffen, Flugzeugen etc.
  - bei Verstößen: Nichtigkeit der Pfändung



## Pfändungsverfahren – Zuständigkeit

### Fallbeispiel

(1) S wird in Zürich auf Zahlung von CHF 100'000 betrieben. Zu seinem Vermögen gehören ein Bankkonto bei der B-Bank (Sitz in Basel) und ein Rustico im Tessin.

Wie ist bezüglich der Pfändung dieser Vermögenswerte zu verfahren? Was gilt, wenn die B-Bank Sitz in Berlin hat?

(2) Bevor das Betreibungsamt zur Pfändung schreitet, verlegt S seinen Wohnsitz nach Winterthur.

Welche Folgen ergeben sich daraus für das Betreibungsverfahren?



## Pfändungsankündigung (SchKG 90)

- spätestens am Tag vor der Pfändung
- bei Unterbleiben: Anfechtbarkeit der Pfändung
- bewirkt *perpetuatio fori* (SchKG 53)



## Pfändungsvollzug

- Pflichten des Schuldners
  - Anwesenheit des Schuldners oder einer Vertretung bei der Pfändung (SchKG 91 I 1)
    - bei Verstoss ggf. polizeiliche Vorführung (SchKG 91 II) und Straffolge
  - Öffnung von Räumen und Behältnissen (SchKG 91 III)
  - **Auskunftspflicht** (SchKG 91 I 2)
    - bei Verstoss Straffolge; ggf. Konkurseröffnung ohne vorherige Betreuung (SchKG 190 I 1)



## Pfändungsvollzug

- Auskunftspflicht Dritter (SchKG 91 IV)
  - in gleichem Umfang wie Schuldner
  - d.h. keine Berufung auf Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis etc.
  - bei Verstoss Straffolge
- Auskunftspflicht von Behörden (SchKG 91 V)
  - in gleichem Umfang wie der Schuldner
  - kein Ausschluss durch Geheimhaltungspflichten (z.B. Steuergeheimnis)



## Pfändungsvollzug

- Pfändungserklärung
  - Ausspruch gegenüber dem anwesenden Schuldner (bzw. dessen Vertreter)
  - bei Abwesenheit: durch Zustellung der Pfändungsurkunde
- Pfändungsprotokoll und Pfändungsurkunde (SchKG 112 ff.)
- Spezialitätsprinzip
  - Individualisierung (und genaue Bezeichnung) der gepfändeten Gegenstände
- Sicherungsmassnahmen (SchKG 98 ff.)



## Gegenstand der Pfändung

- Der Pfändung unterliegt das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners
- Voraussetzung: Verwertbarkeit
- Reihenfolge der Pfändung: vgl. SchKG 95 und 95a



## Gegenstand der Pfändung

- Nicht bzw. nur beschränkt Gegenstand der Pfändung:
  - Unpfändbare und beschränkt pfändbare Gegenstände (SchKG 92–94)
    - Zwecke: Schuldnerschutz, öffentliche Interessen
    - Geltendmachung von Verletzungen: SchK-Beschwerde
  - Gegenstände, die nicht zum Schuldnervermögen gehören (sondern zum Vermögen Dritter)
    - Geltendmachung: Widerspruchsverfahren (SchKG 106 ff.)
    - offensichtliches Dritteigentum: Nichtigkeit der Pfändung



## Unpfändbare Gegenstände

- im Privatrecht begründete Pfändungsbeschränkungen (1)
  - höchstpersönliche und daher unübertragbare Rechte
    - z.B. Wohnrecht; z.T. str.: Genugtuungsansprüche
  - Ausschluss vom gesetzlich geschützten Rechtsverkehr
    - z.B. Forderungen aus unsittlichen Verträgen (OR 20), Spiel und Wette (OR 513)
  - der Natur der Sache nach unveräusserliche Ansprüche
    - insb. gewisse familienrechtliche Ansprüche
  - Rechte ohne gegenwärtigen Vermögenswert
    - z.B. Anwartschaft



## Unpfändbare Gegenstände

- im Privatrecht begründete Pfändungsbeschränkungen (2)
  - bei Zessionsverboten u.Ä.: Pfändbarkeit abhängig von Schutzzweck
  - Unübertragbarkeit kraft privatrechtlicher Vereinbarung oder Verfügung steht Pfändbarkeit grundsätzlich nicht entgegen (vgl. aber SchKG 92 I 7)



## Unpfändbare Gegenstände

- Unpfändbarkeit nach SchKG 92 (1)
  - grundsätzlich unabhängig vom Wert
  - vgl. aber SchKG 92 III (Auswechslungsrecht)
  - Fälle:
    - Kompetenzstücke (SchKG 92 I 1–5)
      - Hausgemeinschaft
      - Berufsausübung (nicht: Unternehmen)
      - Religion



## Unpfändbare Gegenstände

- Unpfändbarkeit nach SchKG 92 (2)
  - Fälle (Fortsetzung)
    - besondere Natur oder Zweckbestimmung (SchKG 92 I 6–11)
      - absolute Unpfändbarkeit von AHV-Renten etc. – Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs (vgl. BGE 144 III 407 betr. «Leben auf grossem Fuss»)
    - zu geringer Gantwert (SchKG 92 II)
    - sondergesetzliche Bestimmungen (vgl. Vorbehalt in SchKG 92 IV)



## Beschränkt pfändbare Gegenstände (SchKG 93)

- Einkommenspfändung höchstens für die Dauer eines Jahres
  - aber: Überlappung möglich, wenn in weiteren Betreibungen ebenfalls Lohnpfändung erfolgt
  - wenn betriebene Forderung nicht voll abgedeckt: Verlustschein, einmalig neues Fortsetzungsbegehren innert sechs Monaten
  - danach: erneuter Zugriff in neuer Betreibung



## Beschränkt pfändbare Gegenstände (SchKG 93)

- Schutz des Existenzminimums
- geschützt:
  - Erwerbseinkommen natürlicher Personen und dessen Surrogate
  - Unterhaltsbeiträge
  - Nutzniessungen
  - Leibrentenbetroffene (Stammrecht unpfändbar)



## Unpfändbare/beschränkt pfändbare Gegenstände

### Fallbeispiel

S wurde bei einem von X verschuldeten Unfall vor einigen Jahren verletzt und war danach drei Jahre teilweise arbeitsunfähig; zudem leidet er dauerhaft an chronischen Schmerzen. X wurde wegen der Erwerbseinbusse zur Zahlung einer monatlichen Rente von Fr. 1000 für drei Jahre verurteilt; ferner zur Leistung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 10'000 wegen der Schmerzen. Die Rente verbrauchte S nur teilweise; insgesamt Fr. 8000 sparte er als Altersreserve an. Auch die Genugtuungssumme hat er noch nicht verbraucht; er will sie nach der Pensionierung für die Finanzierung von Reisen verwenden. Das Guthaben auf dem Bankkonto, auf welches S die von X bezahlten Beträge überwiesen hatte, wurde vom Betreibungsamt gleichfalls gepfändet.

Wie ist die Pfändbarkeit dieser Vermögenswerte zu beurteilen?



## Beschränkt pfändbare Gegenstände (SchKG 93)

- Ziele des Existenzminimumschutzes
  - Schutz der Existenzgrundlage und damit der Menschenwürde des Schuldners und seiner Familie
  - Wahrung der Verhältnismässigkeit
  - Anreize zur Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit und damit zum Erhalt/Aufbau von Haftungssubstrat
  - Schutz der öffentlichen Sozialkassen



## Umfang des Existenzminimums

- Festlegung im Einzelfall durch Betreibungsamt
- Berechnung bedarfsorientiert (d.h. grundsätzlich keine Zuschläge für Besserverdienende)
- Richtlinien der kantonalen Aufsichtsbehörden
  - Zürich: Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 16.9.2009)



## Umfang des Existenzminimums

- Eingriff in das Existenzminimum zugunsten notbedürftiger Unterhaltsgläubiger
  - verhältnismässig gleiche Einbusse auf Notbedarf für Schuldner und Unterhaltsgläubiger (vgl. BGE 111 III 16)
  - höchstpersönliches Privileg des Unterhaltsgläubigers
- bei (behaupteter) unrichtiger Ermittlung des Existenzminimums: SchKG-Beschwerde (SchKG 17 ff.)
- bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse: Gesuch an Betreibungsamt um Anpassung der Pfändung (SchKG 93 III)



## Ausmass der Pfändung

- nicht mehr als nötig, um Gläubiger (samt Zinsen und Kosten) zu befriedigen (SchKG 97 II)
- Schätzung der gepfändeten Gegenstände (SchKG 97 I)
  - mutmasslicher Verkaufswert (nicht: möglichst hohe Schätzung)
  - Beizug eines Sachverständigen, wenn der Behörde die Fachkenntnis fehlt und Kosten nicht unverhältnismässig
  - Ermessen
    - Beschwerde an kt. Aufsichtsbehörde: Gesetzesverletzung, Unangemessenheit
    - Beschwerde an BGer: nur Rechtsverletzung (inkl. Ermessenüberschreitung/-missbrauch)
  - Antrag auf Neuschätzung
    - vgl. VZG 9 II für Grundstücke; analoge Anwendung auf Fahrnis, wenn anerkannte Schätzungskriterien bestehen



## Ausmass der Pfändung

- Überpfändung
  - Beschwerde des Schuldners
  - Beschwerde eines interessierten Dritten
    - z.B. Dritter, der eigenes Recht am gepfändeten Gegenstand beansprucht (→ Vermeidung eines Widerspruchsverfahrens)



## Ausmass der Pfändung

- Änderungen im Lauf des Verfahrens
  - z.B. nach Widerspruchsprozess oder Pfändungsanschluss oder bei Wertzuwachs/-verlust
  - Herabsetzung der Pfändung
  - Ergänzungs- bzw. Nachpfändung



## Wirkungen der Pfändung

- Zeitpunkt des Eintritts: Pfändungserklärung ggü. Schuldner
- strafbewehrtes Verfügungsverbot (SchKG 96 I, StGB 169 – «Verstrickungsbruch»)
- Verlust der Verfügungsbefugnis (SchKG 96 II)
  - (relative) Unwirksamkeit von Verfügungen zum Nachteil der Gläubiger
  - Schutz gutgläubiger Erwerber (vgl. ZGB 933, 714 II, 884 II)
  - bei Grundstücken: Vormerkung (ZGB 960 I 2)



## Wirkungen der Pfändung

- Anspruch des Gläubigers, die gepfändeten Vermögensstücke verwerten zu lassen und aus dem Erlös befriedigt zu werden
- aber kein «Pfändungspfandrecht»
- Verhältnis zu anderen pfändenden Gläubigern: Gruppenprinzip  
→ vgl. die Regeln über den Pfändungsanschluss,  
SchKG 110 und 111